



Konzept zur Identifizierung von Asylsuchenden mit besonderen Schutzbedarfen in den Erstaufnahmeeinrichtungen



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung



Inhaltsverzeichnis

Zielsetzung des Konzepts	3
Definition von besonderen Schutzbedarfen.....	3
Schritte zur Identifizierung von Schutzbedarfen.....	6
a. Sensibilisierung und Schulung des Personals	
b. Anamnese und Screening zu Beginn des Aufnahmeprozesses	
c. Standardisierte Identifikationsinstrumente	
d. Spezielle Ansprechpersonen und Netzwerke	
Besondere Maßnahmen zur Unterstützung von Asylsuchenden mit besonderen Schutzbedarfen.....	9
a. Geschützte Unterbringung	
b. Psychosoziale Begleitung/Therapieangebote durch Therapeuten	
c. Schulung und Aufklärung	
d. Sensible Handhabung von Verfahren	
Zusammenarbeit mit externen Akteuren.....	10
a. Kooperation mit NGOs und Hilfsorganisationen	
b. Zusammenarbeit mit Gesundheitsämtern und psychiatrischen Einrichtungen	
Evaluation und kontinuierliche Verbesserung.....	11
Fazit.....	11
Veröffentliche Screening-Verfahren.....	12
Veröffentliche Puplicationen.....	14
Kontakt.....	15

1.Zielsetzung des Konzepts

In diesem Konzept wird erläutert warum eine flächendeckende Identifizierung von Asylsuchenden mit einer Behinderung und/oder Pflegegrad in allen Erstaufnahmeeinrichtungen verpflichtend eingeführt werden sollte.

Ziel des Konzeptes ist auf Grundlage dieser Erkenntnisse ein frühzeitiges und umfassendes Erkennen von Bedarfen besonders schutzbedürftiger Menschen mit einer Behinderung in den Erstaufnahmeeinrichtungen zu ermöglichen.

In Bezug auf die aktuellen rechtlichen Voraussetzungen, fällt der Blick auf das gemeinsame europäische Asylsystem, kurz GEAS. Dort wurde in der EU-Aufnahmerichtlinie festgelegt, welche Mindeststandards die europäischen Staaten bei der Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden im Asylverfahren einhalten müssen. Hierbei werden unter anderem die Rechte sogenannter „besonders Schutzbedürftiger“ genannt, wo expliziert Menschen mit einer Behinderung aufgeführt werden.

2.Definition von besonderen Schutzbedarfen

Aber was bedeutet eigentlich „besonders Schutzbedürftig“?

Jeder Mensch hat ein natürliches Bedürfnis nach Schutz, etwa nach einem sicheren Zuhause, ausreichend Essen oder dem Wohlergehen von Familie oder Freunden. Die Schutzbedürftigkeit eines Menschen, kann durch verschiedene Faktoren bestimmt werden. Darunter fallen zum Beispiel persönliche Faktoren, wirtschaftliche Faktoren oder gesellschaftliche Faktoren. Ein soziales Sicherungssystem kann die Schutzbedürftigkeit eines Menschen beeinflussen. Zur sozialen Sicherung in Deutschland gehören alle Sozialversicherungen sowie beitragsfreie Geld- oder Sachleistungen.

Die fünf Säulen der sozialen Sicherung sind: die Krankenversicherung, die Rentenversicherung, die Pflegeversicherung, die Unfallversicherung und die Arbeitslosenversicherung. Flucht, Migration, Armut, Krankheit aber auch instabile soziale Sicherungssysteme im Herkunfts- oder Zielland können die Schutzbedürftigkeit einer Person beeinflussen.

Ständiger Stress, veränderte Lebensumstände durch Flucht oder Krankheit, „prägende Erlebnisse“ wie man sie nennt, können fast jeden Menschen an die Grenzen seiner körperlichen und seelischen Belastbarkeit bringen. Resilienz oder Vulnerabilität spielt hier eine große Rolle, umso resilienter oder vulnerabler ein Mensch ist - umso besser oder schlechter können diese „prägenden Erlebnisse“ verarbeitet werden.

Jeder Mensch stößt in seinem Leben auf Situationen oder Aufgaben, die ihn belasten und die sich auch langfristig negativ auf sein Leben auswirken können. Zu diesen Herausforderungen mischen sich ganz unterschiedliche Gefühle. Angst, Verzweiflung, Trauer, Ärger oder Wut zu empfinden ist ganz normal. Wichtig ist nur, wie ein Mensch damit umgeht. Schafft die Person es, aus einer schwierigen Situation oder Aufgabe zu lernen und daran zu wachsen oder fließen die negativen Gefühle in weitere Lebensbereiche und belasten die Person so sehr, dass sie ohne fremde Unterstützung oder professionelle Hilfe keinen Ausweg findet.

Wir Menschen wissen oftmals erst wirklich wie es mit unserer eigenen Resilienz oder Vulnerabilität aussieht, wenn wir in einen Ernstfall geraten. Dann kommt es darauf an, so für sich zu sorgen, dass die eigenen seelischen Bedürfnisse abgedeckt sind. Doch was passiert, wenn man in diesem Moment nur noch schwer für sich und seine Bedürfnisse sorgen kann? Wenn eine Person an diesem Punkt angekommen ist, braucht sie die Hilfe des Umfeldes um zu erkennen, dass professionelle Hilfe erforderlich ist.

Im allgemeinen Grundsatz der EU-Aufnahmerichtlinie wurde festgelegt, dass für bestimmte Personengruppen ein besonderer Schutzbedarf bestehen muss. Hier noch einmal die genaue Auflistung derer, die vom Grundsatz als „besonders schutzbedürftige Gruppen“ benannt werden:

- Minderjährige, unbegleitete Minderjährige sowie junge Volljährige, die noch in die Zuständigkeit der Jugendhilfe fallen
- Menschen mit Behinderung
- ältere Menschen (ab 61 Jahre)
- Schwangere
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- Alleinreisende Frauen
- Betroffene von Menschenhandel
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen
- Personen mit psychischen Erkrankungen
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Genitalverstümmelung.
- LSBTIQA+

Es gibt viele verschiedene Formen von Schutzbedürftigkeit, wir legen den Fokus in diesem Konzept auf die Menschen mit einer Behinderung und stellen uns die Fragen:

1. Wie kann zwischen besonders schutzbedürftigen Personen und nicht schutzbedürftigen Personen unterschieden werden?
2. Was muss passieren, damit alle Menschen die gleichen Rechte erhalten unabhängig von ihren Schutzbedarfen?
3. Was gibt es für Verfahren, die es ermöglichen einen besonderen Schutzbedarf bei Menschen mit einer Behinderung festzustellen?
4. Welche genauen Hilfsmittel und Unterstützungsmöglichkeiten treten danach in Kraft?

3.Schritte zur Identifizierung von Schutzbedarfen

Ein besonderer Schutzbedarf lässt sich nicht immer sofort erkennen, weshalb in den Erstaufnahmeeinrichtungen nach einem Verdacht auf eine Behinderung ein präzises Feststellungsverfahren erforderlich ist. Ziel dieses Verfahrens ist es, den besonderen Schutzbedarf einer Person zu identifizieren. Oftmals sind diese Bedarfe nicht auf den ersten Blick erkennbar, weshalb nach der ersten Hinweisaufnahme eine genaue Abklärung notwendig ist. Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens wird geprüft, ob eine Person besonders schutzbedürftig ist und welche spezifischen Bedürfnisse bestehen. Die Feststellung muss durch qualifiziertes Fachpersonal und in einem geeigneten Rahmen erfolgen. Ein zentraler Aspekt dabei ist der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, besonders wenn die Schutzbedürftigkeit nicht unmittelbar sichtbar ist, etwa aufgrund von chronischen Erkrankungen wie Multiple Sklerose (MS) oder Epilepsie. In solchen Fällen benötigen viele Betroffene ein vertrautes Umfeld, um über ihre Erkrankungen oder Behinderung sprechen zu können. Ein Teil der Schutzbedürftigkeit kann offensichtlich sein, wie etwa bei einer Gehbehinderung, jedoch kann auch bei dieser Person ein weiterer, nicht sofort sichtbarer Bedarf bestehen, etwa eine Erkrankung wie Diabetes, die erst im Gespräch erkennbar wird.

Einige Formen von Schutzbedürftigkeit sind leicht zu erkennen (offensichtlich), zum Beispiel Menschen mit einer Sehbehinderung. Andere, wie Autoimmunerkrankungen, sind hingegen weniger schnell erkennbar (nicht offensichtlich). Der Begriff „Behinderung“ wird oft mit dem Bild eines Rollstuhlfahrers verbunden, doch es gibt viele andere Arten von Behinderungen, die sowohl körperliche, seelische als auch geistige Einschränkungen umfassen können. Daher ist es wichtig, dass die Hinweisaufnahme, Identifizierung und Unterstützung angemessen und den individuellen Bedürfnissen entsprechend durchgeführt werden.

a. Sensibilisierung und Schulung des Personals:

Die Fachkräfte der Erstaufnahmeeinrichtungen sollten regelmäßig geschult werden, um verschiedene Behinderungsfelder zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Diese Schulungen sollten Themen wie beispielsweise:

- Grundlagen der Inklusion und Barrierefreiheit
- Rechte und gesetzliche Vorgaben für Menschen mit Behinderung
- Kommunikation mit Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen
- Unterstützung bei Alltagsaktivitäten und Selbstständigkeit
- Spezifische Förder- und Therapiekonzepte
- Umgang mit herausforderndem Verhalten
- Sensibilisierung für individuelle Bedürfnisse und Ressourcen
- Pflege und medizinische Versorgung bei Menschen mit Behinderung
- Assistierende Technologien und Hilfsmittel
- Psychosoziale Unterstützung und Empowerment

Diese zusätzlichen Schulungsinhalte helfen dabei, die Fachkräfte für eine Vielzahl von Herausforderungen im Umgang mit Menschen mit einer Behinderung vorzubereiten und eine umfassende, empathische Betreuung zu gewährleisten.

b. Anamnese und Screening zu Beginn des Aufnahmeprozesses:

Zu Beginn der Registrierung sollte ein umfassendes, aber sensibel durchgeführtes Screening stattfinden, das folgende Aspekte abdeckt:

Psychosoziale Erfassung: Erfassung von Traumata oder psychischen Belastungen durch standardisierte Fragebögen und Einzelgespräche.

Medizinisches Screening: Erfassung von körperlichen Verletzungen, Krankheiten und besonderen gesundheitlichen Bedürfnissen.

Spezielle Bedarfsabfragen: Fragen zu bestehenden physischen, psychischen oder sozialen Belastungen, die zu besonderen Schutzbedarfen führen können.

Das Screening sollte durch geschultes Fachpersonal wie Psychologen, Pädagogen und Ärzten durchgeführt werden, wobei auf eine geschlechtersensible und kulturell kompetente Herangehensweise geachtet werden muss.

c. Standardisierte Identifikationsinstrumente:

Es sollten standardisierte Fragebögen und Instrumente zur Identifikation von besonderen Schutzbedarfen verwendet werden. Diese sollten die folgenden Bereiche umfassen:

- Familiäre Aspekte
- Psychische Aspekte
- Physische Aspekte
- Anerkennung von besonderen Schutzbedarfen durch einen Facharzt*in

d. Spezielle Ansprechpersonen und Netzwerke:

Es sollte sichergestellt werden, dass in jeder Erstaufnahmeeinrichtung oder in der näheren Umgebung zu der Erstaufnahmeeinrichtung Ansprechpersonen zu verschiedenen Bereichen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen. Sie können gezielt in ihrer Beratung auf den Bedarf von Menschen mit einer Behinderung eingehen und sie über ihre Rechte und Versorgungsansprüche aufklären. Zudem sollte ein Netzwerk an externen Fachberatungsstellen und NGOs bestehen, die im Bedarfsfall hinzugezogen werden können.

4. Besondere Maßnahmen zur Unterstützung von Asylsuchenden mit besonderen Schutzbedarfen

a. Geschützte Unterbringung:

Asylsuchende mit besonderen Schutzbedarfen benötigen oft einen geschützten Raum, der ihnen sowohl physische als auch psychische Sicherheit bietet.

Hierzu gehören:

- Psychosoziale Begleitung und Therapieangebote
- Weiterleitung an Psychosoziale Aufnahmezentren
- Barrierefreie Zimmer mit direkten oder unmittelbar angrenzenden Sanitäreinrichtungen
- Medizinische Versorgung und spezielle Gesundheitsangebote für Menschen mit einer Behinderung
- Schulungen und Bildungsangebote für besonders vulnerablen Personengruppen
- Hilfs- und Unterstützungsangebote gezielt für Menschen mit einer Behinderung

b. Psychosoziale Begleitung/Therapieangebote durch Therapeut*innen:

Der Zugang zu psychosozialer Unterstützung sollte gewährleistet sein, indem Psychotherapeut*innen zur Verfügung stehen, die regelmäßige Gespräche mit den Betroffenen führen, Traumatherapie anbieten und die betroffenen Personen in ihrem Integrationsprozess unterstützen können.

c. Schulung und Aufklärung:

Die Menschen mit einer Behinderung sollten über ihre Rechte und die verfügbaren Unterstützungsmöglichkeiten aufgeklärt werden. Hierbei ist es wichtig, barrierefreie Informationsbroschüren anzubieten und die Menschen über ihre Möglichkeiten im Asylverfahren sowie den Zugang zu physischer, psychischer und medizinischer Hilfe zu informieren.

d. Sensible Handhabung von Verfahren:

Besondere Schutzbedarfe müssen auch bei der Durchführung des Asylverfahrens berücksichtigt werden.

Hierzu gehört:

- Schutz vor Zweifeln an der Glaubwürdigkeit Anerkennung von Diagnosen, Übersetzung von Fachberichten
- Vertrauliche und geschützte Anhörungen unter Berücksichtigung des Schutzbedarfes
- Anpassung des Verfahrens kurze Anhörungen, Sprachmittler, barrierefreie Anhörungsräume, rechtliche Betreuung, Gebärdendolmetschende u.v.m.

5. Zusammenarbeit mit externen Akteuren

a. Kooperation mit NGOs und Hilfsorganisationen

In der Erstaufnahmeeinrichtung sollten Kooperationen mit NGOs und Hilfsorganisationen die sich für Menschen mit besonderen Schutzbedarfen einsetzen, ausgebaut werden. Diese Organisationen können nicht nur fachliche Unterstützung leisten, sondern auch helfen, Betroffene auf weiterführende Angebote außerhalb der Einrichtung hinzuweisen.

b. Zusammenarbeit mit Gesundheitsämtern und psychiatrischen Einrichtungen

Die frühzeitige Identifizierung von psychischen Erkrankungen oder Behinderungen erfordert eine enge Zusammenarbeit mit Fachärzten, Psychologen und psychiatrischen Einrichtungen, um eine nahtlose medizinische und therapeutische Betreuung zu ermöglichen.

6.Evaluation und kontinuierliche Verbesserung

Es ist notwendig, regelmäßig zu überprüfen, wie gut die Identifikation und Unterstützung von Asylsuchenden mit besonderen Schutzbedarfen gelingt.

Hierzu sollten die folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

- Regelmäßige Feedbackgespräche mit Asylsuchenden über ihre Erfahrungen in der Erstaufnahmeeinrichtung
- Fortlaufende Schulungen der sozialen Dienste und der medizinischen Mitarbeiter*innen, um sicherzustellen, dass immer aktuelle Fachkenntnisse vorhanden sind
- Evaluierung der bestehenden Screening-Instrumente und deren Anpassung an die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen

7.Fazit

Die Identifizierung ist ein entscheidender Schritt, um den Bedürfnissen der Menschen mit einer Behinderung gerecht zu werden. Durch eine strukturierte, sorgfältige und kontinuierliche Identifizierung können Behinderungen schneller erkannt, erfasst und die Integration der Person in die Erstaufnahmeeinrichtung besser unterstützt werden. Um die bestehenden Screening-Verfahren nicht außer Acht zu lassen, listen wir hier einmal diejenigen Screening-Verfahren auf, die in Erstaufnahmeeinrichtungen angewendet werden. Es gibt bislang in Niedersachsen kein einheitliches Verfahren zur Umsetzung der bestehenden Fragebögen. Das bedeutet, eine Feststellung einer Behinderung wird immer im individuellen Ermessen der Fachkräfte und in unterschiedlichen Verfahren festgestellt. Eine Meldung in Bezug auf einen besonderen Schutzbedarf für das BAMF wird gestellt, alles weitere darüber hinaus ist von Bundesland zu Bundesland nicht einheitlich festgelegt.

Ein einheitliches Screening-Verfahren könnte aber dabei helfen, Behinderungen schneller zu erkennen und unmittelbar geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Ein systematisches Verfahren könnte aus einem Erstgespräch, einem Zweitgespräch nach etwa vier bis fünf Wochen und einer abschließenden Evaluation bestehen. Dies gewährleistet, dass die Situation und der Unterstützungsbedarf der Person in mehreren Phasen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden können.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Verfahren kulturell sensibel gestaltet sind und die Privatsphäre der Betroffenen gewahrt bleibt. Schulungen für das Personal im Umgang mit verschiedenen Hintergründen und Bedürfnissen sind ebenso essenziell wie die Einbindung von Dolmetschenden und Fachkräften, die auf psychosoziale und medizinische Belange spezialisiert sind.

Ein einheitliches, gut durchdachtes Screening-Verfahren würde nicht nur die Erkennung von Behinderungen verbessern, sondern auch dazu beitragen, Barrieren abzubauen und die Teilhabe aller Menschen an gesellschaftlichen Prozessen zu fördern. Letztlich trägt eine solche Herangehensweise dazu bei, die Integration in die Gesellschaft nachhaltig zu stärken und den individuellen Unterstützungsbedarf bestmöglich zu decken.

Veröffentliche Screening-Verfahren:

PROTECT ABLE: Process of Recognition and Orientation of Torture victims in European Countries to facilitate Care and Treatment
Deutscher Kooperationspartner: Zentrum ÜBERLEBEN gGmbH



Hier kommen Sie zur Seite vom Zentrum ÜBERLEBEN gGmbH und zu der Materialiensammlung.

Washington Group on Disability Statistics:



Hier kommen Sie zur Seite der Washington Group wo Sie unter „WG Short Set on Functioning (WG-SS) den Link zu dem Fragebogen auf Englisch herunterladen können.

Pathways to Wellness: Refugee Health Screener - 15 (RHS-15)



Hier kommen Sie zur Seite des Schweizerischen Roten Kreuzes, wo Sie den Fragebogen zur Erkennung von psychischen Belastungen und Erkrankungen von Pathways to Wellness herunterladen können.

InTo Justice:



Hier kommen Sie zum Fragebogen “Interdisziplinäre Sachverhaltsaufklärung bei berichteten Foltererereignissen”

Veröffentlichte Publikationen zu dem Thema Identifizierung von Schutzbedarfen:

“Frühfeststellung und Versorgung traumatisierter Flüchtlinge
Konzepte und Modelle zur Umsetzung der EU-Richtlinien für
besonders schutzbedürftige Asylsuchende”

Herausgeber: Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der
Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF e.V.)

“Geflüchtete Menschen mit Behinderungen,
Handlungsnotwendigkeiten für eine bedarfsgerechte Aufnahme in
Deutschland”

Herausgeber: Deutschen Institut für Menschenrechte, 2018
AUTORIN: Dr. Britta Leisering

“Die Identifizierung vulnerabler Personen im Asylverfahren -
Umsetzung in der Praxis für Migration und Flüchtlinge.”

Herausgeber: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 1. erweiterte
und aktualisierte Auflage, Juni 2022
AUTOREN: A. M. Biechele, A. Zalewsky

“Leitfaden für die Erkennung besonderer Schutzbedarfe von
geflüchteten Menschen”

Herausgeber: Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer
Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V.
AUTOR*INNEN: Lisa vom Felde, Alva Träbert

“Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im
Kontext von Migration und Flucht” 4. Auflage 2024

Herausgeberin und Herausgeber: passage gGmbH Migration und
Internationale Zusammenarbeit, Caritasverband für die Diözese
Osnabrück e.V. Fachbereich Projektentwicklung.
AUTORINNEN: Maren Gag, Dr. Barbara Weiser

Kontakt:

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Knappsbrink 58

49080 Osnabrück

migration-dicv@caritas-os.de

www.caritas-os.de